



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1040](#)

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 23. August 2013 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene, Drucksache 18/1040, in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 12. März 2014 ab.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

gez. Barbara Ostmeier

Vorsitzende

Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunal- und Kreisebene

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Ausschussvorschlag

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 der Gemeindeordnung werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung oder zeitgleichen Übertragung zulässig. Hierbei sollen nur Personen aufgezeichnet werden, die in Ausübung ihres Amtes oder Funktion anwesend sind (Gemeindevertreter, Bürgermeister, Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und sonstige Vertreter öffentlicher Stellen) oder ihre Einwilligung zu der Aufzeichnung gegeben haben. Die Veröffentlichung von Aufzeichnungen anderer Personen ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, unzulässig.

(5) Die Gemeinde stellt die Aufzeichnungen unter einer offenen Lizenz der Allgemeinheit zur freien Verwendung zur Verfügung. Die Aufzeichnungen sind in einer einfach zu bedienenden, barrierefreien Mediathek im Internet dauerhaft in einem offenen Format entgeltfrei zur Verfügung zu stellen; die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie das Land sollen hierfür eine gemeinsame Plattform erstellen.“

2. In § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung wird Satz 4 wie folgt angefügt:

Artikel 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 wird **folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) Unbeschadet weiter gehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.“

2. In § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung wird **folgender Satz 4** angefügt:

„§ 35 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Kreisordnung

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 der Kreisordnung werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufzeichnungen zum Zwecke der Veröffentlichung oder zeitgleichen Übertragung zulässig. Hierbei sollen nur Personen aufgezeichnet werden, die in Ausübung ihres Amtes oder Funktion anwesend sind (Kreistagsabgeordnete, Landrat, Mitarbeiter der Kreisverwaltung und sonstige Vertreter öffentlicher Stellen) oder ihre Einwilligung zu der Aufzeichnung gegeben haben. Die Veröffentlichung von Aufzeichnungen anderer Personen ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen, unzulässig.“

(5) Der Kreis stellt die Aufzeichnungen unter einer offenen Lizenz der Allgemeinheit zur freien Verwendung zur Verfügung. Die Aufzeichnungen sind in einer einfach zu bedienenden, barrierefreien Mediathek im Internet dauerhaft in einem offenen Format entgeltfrei zur Verfügung zu stellen; die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie das Land sollen hierfür eine gemeinsame Plattform erstellen.“

4. In § 41 Abs. 8 der Gemeindeordnung wird Satz 4 wie folgt angefügt:

„§ 30 Abs. 4 und 5, gelten entsprechend.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Mediathek tritt ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

„§ 35 **Abs. 4 gilt** entsprechend.“

Artikel 2 Kreisordnung

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 **wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„**(4) Unbeschadet weiter gehender Berechtigungen aus anderen Rechtsvorschriften kann die Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.**“

- In § 41 Abs. 8 wird **folgender Satz 4** angefügt:

„§ 30 Abs. 4 **gilt** entsprechend.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.